

FESTSETZUNGEN

UMGRENZUNG DES RÄUMLICHEN BELEGENDBEREICHES DER 1. VEREINFACHTEN ANDERUNG VON B-PLAN NR.1 § 9(1) BauGB

WA

ALLGEMEINE HOHENBEDECKUNG § 4 BauNVO

GFZ 1

GESCHOSSFLÄCHENZAHL § 28 BauNVO

1

ZAHL DER VOLLESGESOSSE HOCHSTENS § 8(1) BauNVO

BAUGRENZE § 33(1) BauNVO

STRASSENBEZUGSLINIE § 9(1) BauGB

35°-50°

DACHNEIGUNG § 9(4) BauGB

FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 10(2) BauGB

ERHALTUNGSZONEN FÜR EINZELBÄUME § 9(10) BauGB

OFFENE BAULAND § 2(2) BauNVO

EMFAHRT § 9(14) BauGB

F mind

MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE § 9(1) BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BÜMPFLANZUNGEN § 10(2) BauGB

NACHRECHTLICHE ÜBERNAHMEN

Die Grundstücke, die an die Strassen "AN DER KIRCHE" UND "AUF DEM GUT" GRENZEN, LIEGEN IN UMFERWISDORFBEREICH DER ARCHE, SAUTAGSHAUPTEN AUF DIESEN GRUNDSTÜCKEN BEDÜRFEN BEHÄSS § 9(1) DStG EINER DENKMALPFLEGERISCHEN GENEHMIGUNG.

GRUNDSTÜCKE MIT # GEDENKZEICHEN

FLÄCHE, DIE VON DER BEBAUUNG PROZENTHAFT IST

DARSTELLUNGEN OHNE NORDCHARAKTER

VORHANDENE GEBÄUDE

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSNUMMERN

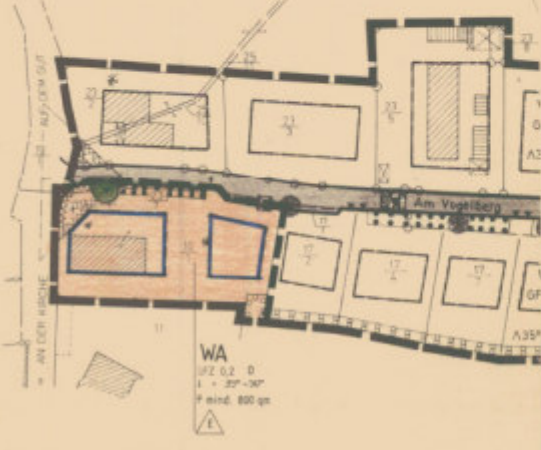
BEBAUUNG IN METERN

TEXT TEIL B

ES SELTEN DIE FESTSETZUNGEN VON BEBAUUNGSPLAN NR.1



M. 1 : 1000



SATZUNG DER GEMEINDE BA...
ÜBER DIE 1. VEREINFACHTEN
BEBAUUNGSPLANES NR.1

FÜR DAS BEMT. FLURSTÜCK 16/1, EDE STRASSE "AN DER KIRCHE" UND "AUF DEM GUT"

Aufgrund des § 10 BauGB - Baugesetzbuch - in der Fassung vom 12. Dezember 1986 in der Fassung vom 21. Februar 1993 - § 10 Abs. 1 Nr. 1 - ist nach Durchführung des Anlagenerfahrens beim Landesrat des Kantons Thurgau die verbindliche Änderung des Baugesetzes Nr. 1, betreffend die 1. Urt. der Baugesetzänderung - BauNVO - vom 22.01.99, § 4 Nr. 10, geändert worden.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindeversammlung vom 23.01.94
Gemeinde BASTHOF, DEN 26. DEZ. 94
Bürgermeister
Stamm

2. Die Unterlagen der von den Antragssteller/Ertragenden beauftragten Träger öffentlicher Belange sind als Unterlagen von Bedeutung für die Gemeinde zu betrachten.
Gemeinde BASTHOF, DEN 26. DEZ. 94
Bürgermeister
Gamm

3. Der Inhalt der Beschlüsse ist...
Gemeinde BASTHOF, DEN 26. DEZ. 94
Bürgermeister
Stamm

4. Die Gemeindeverwaltung hat die vorgeschriebenen Beschlüsse und Anträge sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im BStBz. geprüft. Die Ergebnisse sind...
Gemeinde BASTHOF, DEN 26. DEZ. 94
Bürgermeister
Stamm

ASTHORST ÄNDERUNG DES

DE 101

1938, 1. 1. 1933) sowie nach § 42 der
Verfassung des Landes Brandenburg
vom 1. 1. 1933 (S. 1) und nach § 42 der
Verfassung des Landes Brandenburg
vom 1. 1. 1933 (S. 1)

Änderung des Statutensatzes Nr. 1
aus der Planordnung Teil 1, und nach-
geliefert am 25.11.34, von der Gemeindever-
waltung beschlossen, die Begründung zur Ver-
änderung des Statutensatzes Nr. 1, welche
in der Planordnung vom 25.11.34, gelte.

ASTHORST, DEN 28. Okt. 1934
Bürgermeister

Änderung des § 1-Paras. 1, 1. 1. 1934
nach § 42 der Verfassung des Landes
Brandenburg vom 1. 1. 1933 (S. 1) und
nach § 42 der Verfassung des Landes
Brandenburg vom 1. 1. 1933 (S. 1)

ASTHORST, DEN 22. Nov. 1934
Bürgermeister

Änderung des Statutensatzes Nr. 1
aus der Planordnung Teil 1, und nach-
geliefert am 22.11.34, von der Gemeindever-
waltung beschlossen, die Begründung zur Ver-
änderung des Statutensatzes Nr. 1, welche
in der Planordnung vom 22.11.34, gelte.

ASTHORST, DEN 28. Okt. 1934
Bürgermeister